



# Mitteilungsblatt

Nr. 02 - 2020

Inhalt:

**Anrechnungs- und Anerkennungsord-  
nung der Katholischen Hochschule für  
Sozialwesen Berlin**  
(AAO-KHSB)

Seiten: 1 – 6

Datum: 24.01.2020

Herausgeber:  
Der Präsident der  
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)  
Köpenicker Allee 39 - 57  
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13

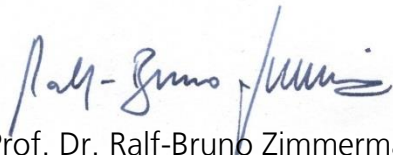
Fax: 030/501010-94

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf Grundlage des § 12 Abs. 1 Ziff. 8 der Verfassung der KHSB am 23.10.2019 die „Anrechnungs- und Anerkennungsordnung (AAO-KHSB)“ geändert.

Das Kuratorium der KHSB und die Senatskanzlei, Abteilung Wissenschaft, haben diesen Änderungen der Ordnung am 16.12.2019 zugestimmt.

Die geänderte Fassung der „Anrechnungs- und Anerkennungsordnung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen (AAO-KHSB)“ wird hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 24.01.2020

A handwritten signature in blue ink, reading "Ralf-Bruno Zimmermann". The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'R' and 'Z'.

Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann  
Präsident



## **Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für Studiengänge an der KHSB (AAO-KHSB)**

Auf Grund des § 124 in Verbindung mit §§ 10, 11, 23a und 34b des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2019 (GVBl. S. 795), und der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium vom 28.6.2002, über den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vom 16.02.2017 und über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II) vom 18.9.2008 erlässt die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin nachfolgende Anerkennung- und Anrechnungsordnung.

### Inhaltsverzeichnis

#### *I. Anwendungsbereich*

- § 1 Qualitätssicherungsverpflichtung und Zielstellung
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zugang zu einem Studiengang an der Katholischen Hochschule
- § 4 Anerkennung und Anrechnung adäquater Qualifikationen und Kompetenzen
- § 5 Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch oder außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen im Rahmen eines Masterstudiengangs

#### *II. Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren*

- § 6 Zuständigkeit
- § 7 Zugangsprüfung
- § 8 Pauschale Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren
- § 9 Individuelle Anerkennung hochschulisch erbrachter Leistungen
- § 10 Individuelle Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen
- § 11 Erwerb, Anerkennung und Anrechnung zusätzlicher Credits für den Abschluss von Masterstudiengängen
- § 12 Anerkennung sprachlicher Leistungen im Ausland
- § 13 Antragstellung
- § 14 Zeitliche Begrenzung

#### *III. Inkrafttreten*

## **I. Anwendungsbereich**

### **§ 1**

#### **Qualitätssicherungsverpflichtung und Zielstellung**

- (1) Unter Wahrung der Autonomie und ihrer Qualitätssicherungsverpflichtung richtet sich die Hochschule auf Qualifikationen und Kompetenzen der Studienbewerberinnen und -bewerber und der Studierenden aus. Sie strebt dabei die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten für beruflich ausgebildete Studienbewerberinnen und -bewerber, die Erleichterung der Mobilität der Studierenden und die Förderung von wissenschaftlicher Weiterbildung an.
- (2) Dazu können hochschulisch erworbene Lernergebnisse anerkannt sowie außerhochschulisch erworbene Lernergebnisse angerechnet werden.
- (3) Eine Anrechnung informell erworbener Kompetenzen erfolgt nicht.
- (4) Die Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen setzt die Immatrikulation der Antragstellerin oder des Antragstellers voraus. Die Voraussetzungen der Immatrikulation ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen. Die Anerkennung eines abgeschlossenen Studiums desselben Studiengangs ist ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 4 AO StuP).

### **§ 2**

#### **Grundsätze**

- (1) Erworbene Qualifikationen und Kompetenzen, die an einer anderen Hochschule erworben wurden, können pauschal und/oder individuell anerkannt werden.
- (2) Erworbene Qualifikationen und Kompetenzen, die außerhochschulisch im Rahmen von beruflichen Qualifikationen bzw. Fort- und Weiterbildung erworben wurden, können pauschal und/oder individuell angerechnet werden.
- (3) Grundlage der Anerkennung oder Anrechnung ist eine niveaubezogene und inhaltliche Äquivalenz.
- (4) Eine Anrechnung auf die Module bzw. Moduleile Ethik und Anthropologie erfolgt in der Regel nicht.

### **§ 3**

#### **Zugang zu einem Studiengang an der Katholischen Hochschule**

- (1) Wer über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung verfügt, aber die Zulassung in einem fachlich nicht entsprechenden Studiengang anstrebt, kann zugelassen werden, wenn die Studierfähigkeit in dem Fach in einer Zugangsprüfung nachgewiesen wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 ImmaO). Die Zugangsprüfung regelt § 7.
- (2) Entsprechendes gilt für die Zulassung zum Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ImmaO.

### **§ 4**

#### **Anerkennung und Anrechnung adäquater Qualifikationen und Kompetenzen**

Hochschulisch wie außerhochschulisch erworbene Abschlüsse oder erfolgreich abgeschlossene Module oder nachgewiesene Moduleile oder Ausbildungsabschnitte können nach Zulassung zum Studium in einem pauschalen oder individuellen Verfahren als Module oder Moduleile anerkannt oder angerechnet werden. Die Anerkennung oder Anrechnung erfolgt auf Antrag. Die Studentin oder der Student hat die entsprechenden Nachweise beizubringen. Dem Antrag muss stattgegeben werden, soweit nicht wesentliche inhaltliche Unterschiede der erbrachten Leistung(en) zu der oder den in dem jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistung(en) vorliegen. Die pauschale Anerkennung oder

Anrechnung ist in § 8 geregelt. Die individuelle Anerkennung ist in den § 9, die individuelle Anrechnung in § 10 geregelt.

## **§ 5**

### **Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch oder außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen im Rahmen eines Masterstudiengangs**

Um einen Masterabschluss gem. § 23 Abs. 3 Satz 2 BerlHG zu ermöglichen, können außerhalb des Masterstudiums hochschulisch und außerhochschulisch erworbene Qualifikationen und Kompetenzen individuell anerkannt oder angerechnet werden, sofern der Bachelorabschluss nur 180 Credits aufweist. Die Anerkennung oder Anrechnung erfolgt auf Antrag. Die Studentin oder der Student hat die entsprechenden Nachweise beizubringen. Dem Antrag muss stattgegeben werden, soweit die nachgewiesene Leistung oder die nachgewiesenen Leistungen im Sinne der Richtlinie zu § 11 der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung anerkennungs- oder anrechnungsfähig ist oder anerkennungs- oder anrechnungsfähig sind. Näheres regelt § 11.

## **II. Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren**

### **§ 6**

#### **Zuständigkeit**

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen ist Aufgabe des Prüfungsausschusses.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann gem. § 37 Abs. 5 AO StuP die Aufgabe auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die Übernahme der Aufgabe angemessen von den Lehrverpflichtungen zu entbinden.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Aufgabe an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwaltung delegieren, sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Verwaltung fachlich entsprechend befähigt ist. In diesem Fall hat die Hochschulleitung die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen. Wird die Aufgabe delegiert, entfällt die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2.
- (4) Einzelheiten des Verfahrens können in einer Richtlinie geregelt werden.

### **§ 7**

#### **Zugangsprüfung**

- (1) Mit der Zugangsprüfung sollen Kernvoraussetzungen der Studierfähigkeit in dem gewählten Bachelorstudiengang nachgewiesen werden. Bei der Festlegung der Prüfungsinhalte sind erworbene Vorkenntnisse und Kompetenzen in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (2) Die Prüfung erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers unter Verantwortung des Prüfungsausschusses. Die Prüfung kann schriftlich oder mündlich durchgeführt werden. Eine schriftliche Prüfung sollte eine Bearbeitungszeit von mindestens 120 Minuten; eine mündliche Prüfung sollte eine Prüfungsdauer von 60 Minuten umfassen.
- (3) Der Prüfungsausschuss benennt die Prüferinnen oder Prüfer. Die Fragestellung sollte in angemessenen Anteilen auf fach- und bezugswissenschaftliche Aspekte eingehen.

- (4) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Kernvoraussetzungen für die Studierfähigkeit als nachgewiesen erachten. Eine bestandene Zugangsprüfung verschafft keinen Rechtsanspruch auf einen Studienplatz. Über die erfolgreich bestandene Zugangsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (5) Wird nach erfolgreicher Zugangsprüfung kein Studienplatz angeboten, muss im Falle einer erneuten Bewerbung auf einen Studienplatz keine weitere Zugangsprüfung abgelegt werden.
- (6) Einzelheiten können in einer Richtlinie geregelt werden.

## **§ 8**

### **Pauschale Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren**

- (1) Pauschale Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sind grundsätzlich personenungebunden und für homogene Zielgruppen geeignet.
- (2) Pauschale Anerkennungen können insbesondere auf der Grundlage von Kooperationsabkommen mit anderen Hochschulen erfolgen.
- (3) Pauschale Anrechnungen können insbesondere unter Anwendung der Grundsätze des Deutschen Qualifikationsrahmens, der Regelungen des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes im Land Berlin, der Regelungen einer Studien- und Prüfungsordnung und vertraglicher Kooperationen erfolgen.
- (4) Näheres können Richtlinien regeln.

## **§ 9**

### **Individuelle Anerkennung hochschulisch erbrachter Leistungen**

- (1) Leistungen, die an einer Universität, der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin oder einer anderen Hochschule des In- oder Auslandes oder im Rahmen eines Fernstudiums erbracht worden sind, können anerkannt werden. Anerkennungsfähig sind
  1. Hochschulabschlüsse in anderen Studiengängen,
  2. erfolgreich abgeschlossene Module eines entsprechenden oder eines anderen Studienganges,
  3. nachgewiesene Modulteile eines entsprechenden oder eines anderen Studienganges oder
  4. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines entsprechenden oder eines anderen Studienganges.
- (2) Ein Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang kann für entsprechende Module oder das allgemeinwissenschaftliche Modul anerkannt werden.
- (3) Ein Modul und ein Modulteil, welches in einem entsprechenden Studiengang erbracht wurde, soll für ein bezugs- oder fachwissenschaftliches oder allgemeinwissenschaftliches Modul oder einen bezugs- oder fachwissenschaftlichen oder allgemeinwissenschaftlichen Modulteil anerkannt werden.
- (4) Ein Modul und ein Modulteil, welches in einem anderen Studiengang erbracht wurde, kann für ein bezugs- oder fachwissenschaftliches oder allgemeinwissenschaftliches Modul oder einen bezugs- oder fachwissenschaftlichen oder allgemeinwissenschaftlichen Modulteil anerkannt werden.
- (5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann als solche anerkannt werden.
- (6) Die Äquivalenzprüfung hat
  1. die Inhalte der Abschlüsse oder der Module oder der Modulteile,
  2. die Gewichtung der Module oder Modulteile (ausgewiesene Credits),

3. die Art und den Umfang einer Prüfung oder Prüfungsleistung und
  4. die Art und den Umfang einer Studienleistung  
zu berücksichtigen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen um die Prüfung der Gleichwertigkeit ersuchen. Deren Empfehlung soll innerhalb von vier Wochen nach Anfrage ausgesprochen werden.
- (8) Dem Antrag auf Anerkennung ist stattzugeben, soweit nicht wesentliche inhaltliche Unterschiede der erbrachten Leistung(en) zu der oder den in dem jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistung(en) vorliegen. Anerkannte Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweise werden in der Prüfungsakte vermerkt. Die Ablegung einer weiteren Prüfungsleistung in demselben Modul oder Modulteil ist ausgeschlossen.
- (9) Eine doppelte Anerkennung derselben Leistung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Individuelle Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen**

- (1) Leistungen, die im Rahmen einer Berufsausbildung nachgewiesen wurden, können als Module angerechnet werden. Auch Weiterbildungsabschlüsse für ein soziales Tätigkeitsfeld bei einem zertifizierten Träger sind anrechnungsfähig. Ein anzurechnender Weiterbildungsabschluss für ein soziales Tätigkeitsfeld muss einen Umfang von mindestens 200 Stunden (Präsenz- und Selbststudienzeit) haben.
- (2) Die Äquivalenzprüfung vergleicht die für die anzurechnende Aus- und Weiterbildung formulierten Inhalte und Bildungsziele mit den Qualifikationszielen eines inhaltlich entsprechenden Moduls und gewichtet beide.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen um die Prüfung der Gleichwertigkeit ersuchen. Deren Empfehlung soll innerhalb von vier Wochen nach Anfrage ausgesprochen werden.
- (4) Dem Antrag auf Anrechnung ist stattzugeben, soweit nicht wesentliche inhaltliche Unterschiede der erbrachten Leistung(en) zu der oder den in dem jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistung(en) vorliegen. Die Anrechnung erfolgt für einen oder mehrere Module. Nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. §§ 13, 14 AO StuP) werden dadurch nicht ersetzt.
- (5) Leistungen mit umfangreichem Themenbereich können als einem Modul gleichwertig angerechnet werden. Die Leistung wird in diesem Fall als nicht differenzierte Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet.
- (6) Hauptberufliche Tätigkeiten nach Abschluss einer entsprechenden beruflichen Ausbildung oder eines Hochschulabschlusses im Sozialwesen können auf Antrag im Umfang von maximal acht Wochen auf das Praktische Studiensemester angerechnet werden. Das Nähere regelt die Richtlinie zu § 10 Abs. 6 AAO.

## **§ 11**

### **Erwerb, Anerkennung und Anrechnung zusätzlicher Credits für den Abschluss von Masterstudiengängen**

Studierende der Masterstudiengänge, die mit dem Masterabschluss keine 300 Credits erreichen, können nachgewiesene Leistungen anerkennen oder anrechnen lassen oder zusätzliche Credits erwerben. Die Einzelheiten regelt eine Richtlinie.

## § 12

### Anerkennung sprachlicher Leistungen im Ausland

Werden bei einem Auslandssemester oder während eines Studienjahres im Ausland Studien- oder Prüfungsleistungen in fremder Sprache erbracht, ist die Anerkennung dieser Leistungen auch für das Modul Fremdsprachen möglich.

## § 13

### Antragstellung

- (1) Anerkennungen und Anrechnungen sind nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des Formblatts möglich. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen und im Prüfungsamt abzugeben. Der Antrag auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen soll möglichst innerhalb des ersten Studienseesters gestellt werden. Der Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von hochschulischen oder außerhochschulischen Qualifikationen und Kompetenzen zum Erwerb von zusätzlichen 30 Credits kann bis zum Beginn des letzten Studienseesters gestellt werden.
- (2) Wird der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung beim Studierendensekretariat gestellt, wird er an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Er gilt als Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung.
- (3) Alle Anerkennungs- und Anrechnungstatbestände sollen in einem Antragsverfahren vorgelegt werden.
- (4) Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen in Kopie in deutscher Sprache beizufügen. Bei Bedarf ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet, weitere Ausführungen zu machen und gegebenenfalls die Voraussetzungen mündlich zu erläutern.
- (5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zu begründen, welchem Modul oder Modulteil aus ihrer oder seiner Sicht die erbrachte Leistung äquivalent ist. Diese Stellungnahme bindet den Prüfungsausschuss nicht.
- (6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann auf die Anerkennung von erbrachten Prüfungsleistungen verzichten; in diesen Fällen kommt dann nur die Anerkennung der Teilnahme und/oder einer Studienleistung in Betracht.
- (7) Nach Bescheidung ist der Antrag mitsamt den Unterlagen zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) Gegen die Entscheidungen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden sowie, im Falle des § 6 Abs. 3, gegen die Entscheidungen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der Verwaltung kann innerhalb von einem Monat Gegenvorstellung an den Prüfungsausschuss erhoben werden. Hilft der Prüfungsausschuss nicht ab, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

## § 14

### Zeitliche Begrenzung

Leistungen aus beruflicher Bildung können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn diese nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen. Leistungen aus einem Hochschulabschluss können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn dieser nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt. Entscheidend ist dabei der Zeitpunkt der Antragstellung. Die zeitliche Begrenzung ist keine pauschale Begrenzung der Anerkennung oder Anrechnung, sondern gewährleistet das Kompetenzprofil und die Qualifikationsziele der Studiengänge an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin. Eine Überschreitung der zeitlichen Begrenzung ist im Ausnahmefall möglich.

### III. Inkrafttreten

Die Anerkennungs- und Anrechnungsordnung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHSB in Kraft.